

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Pettzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Vielzeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Gms: Admistrasse 95.

Druck und Verlag von F. Chr. Sommer,
Am und Diez.

Nr. 52

Diez, Freitag den 2. März 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 1800/1. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. und den Nachträgen W. II. 1800/5. 16. R. R. A. und W. II. 1800/9. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel I.

In der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. wird folgender

§ 4a eingefügt:

Für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt (Preis-tafel 2 Ziffer I, IV und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. S. Originalbaumwolle um 40 v. S.,

3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

Beispiel: Der Höchstpreis für Dreifachlinder-Abfallgarn 16/2, gebleicht, auf Kreuspußen, das auf Grund eines Spinnerlaubnisscheins vom 1. Februar 1917 gesponnen worden ist, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreifachlinder-Abfallgarn roh auf Kops	
(Preistafel 2, Va)	3,25 Mark.
40 v. H. Zuschlag	1,30 Mark.
Zwirnlohn	0,64 Mark.
Bleichzuschlag	
a) Gewichtsverlust 7 v. H.	0,36 Mark.
b) Bleichlohn	0,20 Mark.
Höchstpreis	5,75 Mark.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. 11. 1800/2. 16. R. R. A. erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für Kisten dürfen die Gestehungskosten nicht überschritten werden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

**Stellvertretendes Generalkommando
XVIII. Armee Korps.**

Coblenz, den 1. März 1917.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Ia 1 2798/2. 17.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1111/12. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden. Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-

Artikel I.

§ 2 Gruppe 3 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehandelt und als Berg oder als beschlagnahmter Abfall“.

Artikel II.

In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte:

„und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde“

und in Absatz 6 die Worte:

„und für Bastfaserstroh“

fort.

Artikel III.

§ 2 zu a) und b) Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. sind durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 100/1. 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art aufgehoben.

Artikel V.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

Artikel VI.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3 sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte:

„Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und“

durch die Bekanntmachung W. M. 500/12. 16. R. R. A. aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. R.

Coblenz, den 1. März 1917.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Ia 1 3031/2. 17.

V. a. 280.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Bekanntmachung

Ich bestimme hierdurch folgendes:

1. Zuständige Behörden nach § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) und § 12 Abs. 2 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 16. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) sind in Preußen die Landräte und die Polizeiverwaltungen in den kreisfreien Städten und selbständigen Städten in der Provinz Hannover;

2. höhere Verwaltungsbehörden nach § 9 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der zu 1 bezeichneten Bekanntmachungen sind in Preußen die Regierungspräsidenten und für Berlin der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Ich ersuche, die in Betracht kommenden Behörden hiervon in Kenntnis zu versetzen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Reichs-

über die Vornahme der Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern vom 16. April bis 17. September 1917. Vom 16. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2.

Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3.

Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min., die zweite als 2 B, 2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min. bezeichnet.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für frächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtfreien von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freherr von Schorlemer.

gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Eine nachdrückliche Förderung der Binnenschifffahrt ist unbedingt erforderlich!

Diesem Zweck müssen die Kräfte, die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zur Verfügung stehen, in erster Linie dienstbar gemacht werden. Die Betätigung folgender Berufsstände in der Binnenschifffahrt, soweit sie nicht in derselben oder in anderen wichtigen Betrieben der Kriegswirtschaft bereits tätig sind, ist dringend erwünscht:

Alle in Schiffs- und Hafenbetrieben erfahrenen Personen des Innen- und Außendienstes, wie:

Geschäftsinhaber, kaufmännische und technische Geschäftsführer und Angestellte, Schiffsexperten, Kapitäne, Schiffsführer, Motorbootführer und Maschinisten, Bergungsfachleute, Fischer, Flößer, Terner, Matrosen, Schiffer, Schiffsmaschinisten, Schiffsköche, und Auswartepersonal, Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Fährpersonal, Treibeldienstbeamte, Pferdeträger, (Kanal-)Schiffahrts-, Umschlag-, Lagerhaus- und Kutschuppenbeamte, Verwalter, Aufseher, Borarbeiter (Scheuerleute, Stauer, Zähler) und Arbeiter, Kranenführer für elektrischen und Dampftrieb, einschl. Hoch- und Schiebebahnen, Elevatorenführer, Seiebhühnenführer.

Alle Hilfsdienstpflichtigen, die zur Beschäftigung in den genannten Berufen geeignet und bereit sind, werden hiermit zur baldigen freiwilligen Meldung für die Binnenschifffahrt dringend aufgefordert.

Die Meldungen unter Beifügung von Zeugnissen und Befähigungsnachweisen sind an das für den Wohnort des Hilfsdienstpflichtigen örtlich zuständige Bezirkskommando bis 3. März 1917 zu richten.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

I. 1161.

Diez, den 26. Februar 1917.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Zu Ausführung des § 11 des Reichs-Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 hat der Herr Handelsminister am 29. Januar d. Js. die im Regierungs-Amtsblatt Nr. 7 abgedruckten näheren Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestelltenausschüssen in den dem § 11 des Gesetzes unterliegenden Betrieben erlassen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die beteiligten Betriebe hierauf hinzuweisen.

Der Landrat.

J. B.:

Rimmermann.

I. 1359.

Diez, den 27. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft Ausgleich-Petroleum.

An Ausgleich-Petroleum kommt im Monat März 1917 die gleiche Menge wie im Monat September 1916 und im Monat April die Hälfte davon zur Verteilung. Das für diese beiden Monate bestimmte Petroleum wird in den meisten Fällen auf einmal zur Ablieferung kommen. Ich ersuche die Herren Bürgermeister Vorkehrungen zu treffen, daß das Petroleum nicht auf einmal an die Ortsbewohner verteilt wird, um zu verhindern, daß die für April bestimmte Menge schon früher verbrannt wird.

Der Landrat.

J. B.

Rimmermann.

Einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechend, hat der Herr Finanzminister die Herausgabe eines Finanz-Ministerial-Blattes beschlossen. Das Blatt wird mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. ab erscheinen und ist durch die Post, den Buchhandel und durch A. von Decker's Verlag, Berlin SW. 19, Jerusalemstraße 56, zum Preise von 12 Mark jährlich zu beziehen. Es ist dazu bestimmt, in seinem amtlichen Teil die Behörden und Beamten und die sonst in Betracht kommenden Stellen über persönliche Angelegenheiten, wichtigere allgemeine Bestimmungen, sowie über Anordnungen und Entscheidungen aus dem gesamten Geschäftsbereich der Finanz-, Steuer- und Zollverwaltung zu unterrichten. Im nicht amtlichen Teile sollen neben Mitteilungen, die für die Beamtenschaft und die sonstigen Leser von Wert sind, gelegentlich auch Tagesfragen behandelt werden.

Auf den Bezug des Blattes mache ich hiermit empfehlend aufmerksam.

Der Landrat.
J. B.
Bimmermann.

Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegerer Landes zu Siegen.

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten Schlosserei, Dreherei, Schmiede neben zeichnerischem und fachwissenschaftlichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Kursusdauer: 2 Jahre. Schulgeld: 60 Mk. jährlich für preussische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.

Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlass als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede.

Beginn des Schuljahres: 25. April 1917.

Bei dem jetzigen Mangel an geeigneten Lehrstellen bietet die Anstalt beste Gelegenheit zur Unterbringung von Lehrlingen obiger Berufe.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Auskunft und Programm kostenfrei.

Der Direktor:
J. B.
gez. Henschler.

Wiesbaden, den 23. Februar 1917.

Bekanntmachung.

I. 1203. Am 1. Februar 1917 hier gestohlen:
1 Fahrrad, schwarz, Marke „Viktoria“, Fabriknummer 300 219.

I. 1449. Am 15. Februar 1917 hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Viktoria“, Fabriknummer 275 953.

I. 1476. Am 17. Februar 1917 hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Rhenania“, Nr. unbekannt, schwarzer Rahmenbau, aufwärts gebogene Ventilstange, Freilauf mit Rücktrittsbremse und Firmenbezeichnung: „Aug. Bettner-Wiesbaden“ auf der Glocke.

Um gefällige Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
J. B.
Weg.

Infolge der Preiserhöhung der Invaliden-Versicherungsmarken um je 2 Pfg. vom 1. Januar 1917 ab wird beim Umtausch der Quittungskarten in zahlreichen Fällen festgestellt werden, daß auch noch nach dem 1. Januar 1917 Marken alten Werts verwendet sind. Nach einer Anregung des ständigen Ausschusses der Landesversicherungsanstalten, der wir aus Zweckmäßigkeitsgründen beigetreten sind, soll das Markenberichtigungsverfahren in solchen Fällen wesentlich erleichtert und vereinfacht werden. Es soll überhaupt nur eingreifen, wenn es sich um wenigstens 25 Marken alten statt neuen Werts handelt. In diesem Fall soll dann einfach der Unterschiedsbetrag von je 2 Pfg. — (falls zur Anschaffung einer Marke erforderlich, einige Pfennige mehr) — eingezogen und dafür eine „ergänzende“ Markenverwendung vorgenommen werden. Diese „Ergänzungsmarken“ werden durch einen Stempelaufdruck „ungültig, Ergänzung“ gekennzeichnet, damit sie bei der Aufrechnung unberücksichtigt bleiben.

Wir ersuchen, dies den Quittungskartenausgabestellen bekanntzugeben und sie anzuweisen, beim Umtausch der Karten entsprechend zu verfahren.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.
In Vertretung:
Dr. Schroeder.

W. A. 85. Diez, den 24. Februar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.
Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Das Versicherungsamt
Der Vorsitzende
J. B.
Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Chronik.

16000 Kilogramm Brot gegen falsche Brotmarken wurden in München ausgegeben. Die falschen Brotmarken waren vom Münchener Bezirksamt als Altpapier zum Einstampfen bestimmt, wurden aber auf dem Transport wieder gestohlen, so von einem Brückenwagen allein vier Zentner! Die Personen, die den Diebstahl ausgeführt haben, sind noch unermittelt; doch wurden Dutzende von Personen festgestellt, die derartige Marken besaßen. In der Herberge zur „Heimat“ wurde mit diesen Marken gehandelt. Ein ganzes Paket Brotmarken wurde um 50 Pfennig bis 1 Mark verkauft.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Samstag, den 3. März d. Js.,
mittags 1 Uhr

anfangend, werden im Heistenbacher Gemeindewald
6600 Stück Bohnenstangen,
270 Am. Buchen-Scheit- und -Knüppelholz,
2000 dergl. Wellen versteigert.

Zusammenkunft am Waldeingang (alte Keltershäuserstraße).

Heistenbach, den 28. Februar 1917.

Philipp, Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nauheim.